

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



169

Nr. 6, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. Juni 2013

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 68* - Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Simbabwe. Vom 15. Dezember 2012. ....	171
Nr. 69* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 10. November 2011. ....	172
Nr. 70* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 29. Februar 2012. ....	172
Nr. 71* - Arbeitsrechtsregelungen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 27. März 2012. ....	173
Nr. 72* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 26. Juni 2012. ....	176
Nr. 73* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 17. September 2012. ....	176
Nr. 74* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 18. Dezember 2012. ....	176
Nr. 75* - Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von den AVR für den Einrichtungsverbund Friedehorst. Vom 20. Februar 2013. ....	177
Zu Nr. 71* - Ausbildungsentgelte - Anlage 10a .....	178
Zu Nr. 71* - Anlage 2 (2012) .....	179
Zu Nr. 71* - Anlage 3 (2012) und Anlage 5 (2012) .....	180
Zu Nr. 71* - Anhang 1 zu Anlage 8a - gültig ab 1. März 2012 - .....	181
Zu Nr. 71* - Anhang 1 zu Anlage 8a - gültig ab 1. Oktober 2012 - .....	182
Zu Nr. 71* - Anhang 2 zu Anlage 8a und Anlage 9 .....	183
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 76* - Feststellung der Außerkraftsetzung des Kirchenmusikgesetzes der EKV (KiMuG.EKV) und zugehöriger untergesetzlicher Normen im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen. Vom 20. März 2013. ....	184
Nr. 77* - Änderung der Ordnung der Evangelischen Forschungsakademie. Vom 20. März 2013. ....	184

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 78 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 22. November 2011. (ABl. 2012 Nr. 1 S. 7) .....	185
Nr. 79 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der EKD über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der EKU (MVG-AG Anhalt). Vom 21. November 2011. (ABl. 2012 Nr. 1 S. 12) .....	189
Nr. 80 - Kirchengesetz zur Regelung des Verfahrens nach § 60 Abs. 7 Kirchenverfassung. Vom 22. November 2011. (ABl. 2012 Nr. 1 S. 12) .....	189
Nr. 81 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern. Vom 13. November 2012. (ABl. 2012 Nr. 2 S. 20) .....	189
Nr. 82 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD - Zustimmungsgesetz). Vom 13. November 2012. (ABl. 2012 Nr. 2 S. 24) .....	190
Nr. 83 - Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter der Landessynoden. Vom 6 Juni 2012. (ABl. 2012 Nr. 2 S. 26) .....	190

### Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 84 - Entscheidung der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV - in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012. Vom 15. März 2013. (KABl. S. 138) .....	191
Nr. 85 - Entscheidung der Landessynode über das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG). Vom 15. März 2013. (KABl. S. 138) .....	191
Nr. 86 - Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012. Vom 15. März 2013. (KABl. S. 139) .....	191
Nr. 87 - Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012. Vom 15. März 2013. (KABl. S. 139) .....	191
Nr. 88 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 7. März 2013. (KABl. S. 144) .....	192
Nr. 89 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 5. März 2013. (KABl. S. 144) .....	193

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 90 - Pfingsten 2013. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.....	193
--	-----

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

#### F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Santiago de Chile .....	195
--	-----

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 68\* - Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Simbabwe. Vom 15. Dezember 2012.

#### Vertrag zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12, D-30419 Hannover  
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der EKD  
und den Präsidenten des Kirchenamtes  
- im folgenden "EKD" genannt -

und der

Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Simbabwe  
(Martin Luther-Gemeinde)  
P.O. Box CY 29 Causeway  
Harare /Simbabwe

vertreten durch den Kirchenvorstand  
- im folgenden "Martin Luther-Gemeinde" genannt -

Die Martin Luther-Gemeinde wurde am 16. Januar 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert. Es wird festgestellt, dass die gültige Gemeindeordnung (Constitution) der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Harare (Mitte) vom 17. Mai 2007 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

#### § 1

- (1) Die EKD und die Martin Luther-Gemeinde bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.
- (2) Die EKD und die Martin Luther-Gemeinde lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

#### § 2

- (1) Die Martin Luther-Gemeinde wird keine Änderung ihrer Gemeindeordnung (Constitution) vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Gemeindeordnung nur im Benehmen mit der EKD ändern.
- (2) Die Martin Luther-Gemeinde ist der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Simbabwe (ELCZ) assoziiert.

#### § 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;

2. der Martin Luther-Gemeinde bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Martin Luther-Gemeinde Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern;
4. bei ökumenischen Kontakten zu Kirchen in Simbabwe die Gemeinde in Harare zu informieren und einzubeziehen.

#### § 4

Die Martin Luther-Gemeinde verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen und Christinnen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden und an der Begleitung und Beratung durch Besuch gemäß § 28 a der Entsendungsbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung mitzuwirken;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsverbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

#### § 5

Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Martin Luther-Gemeinde richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden

Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

### § 6

Im Falle der Auflösung der Martin Luther-Gemeinde verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

### § 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Martin Luther-Gemeinde unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Martin Luther-Gemeinde zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Martin Luther-Gemeinde entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

### § 8

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
 (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

### § 9

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.  
 (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.  
 (3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r, im Dezember 2012

Nikolaus S c h n e i d e r

Für die EKD - Der Vorsitzende des Rates der EKD

Hans Ulrich A n k e

Der Präsident des Kirchenamtes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus-Peter E d i n g e r

Für den Kirchenvorstand d. Martin Luther-Gem.

Der Vorsitzende

## Nr. 69\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 10. November 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 15. Juni 2010 folgende Änderung:

### § 17 AVR Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

#### Besondere Regelungen für die AVR-Fassung Ost-

Abs. 1 wird um einen weiteren Satz ergänzt:

"Der Bemessungssatz von 95% gilt nicht für die Entgeltgruppen 1 und 2".

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

S t u t t g a r t, den 10. November 2011

#### Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD

Andreas S c h n e i d e r

(Vorsitzender)

## Nr. 70\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 29. Februar 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

### 1. § 11 Dienstbefreiung

- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern und Vertreterinnen in Organen der in der Arbeitsrechtlichen Kommission der in der Arbeitsrechtlichen Kommission DW EKD mitwirkenden Verbände kirchlicher Mitarbeitender und Gewerkschaften, einschließlich deren Untergliederungen, Dienstbefreiung bis zu acht Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 Abs. 1 erteilt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

(4) Mitarbeitende, die der Arbeitsrechtlichen Kommission DW EKD oder einem Fachausschuss angehören, oder von diesen zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Dienstbefreiung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang ohne Minderung der Bezüge zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Mitarbeitenden in einem Schlichtungsausschuss.

- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.  
 c) Die bisherige Anmerkung zu Abs. 4 erhält die Überschrift:

„Anmerkung zu Abs. 6“

Inkrafttreten: 1. März 2012

2. **§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**

In Abs. 10 Unterabs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „widersprechen“ die Wörter „mit schriftlicher Begründung“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. März 2012

3. **Anlage 7 Einigungsstelle**

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 17 Abs. 8 und Abs. 10 Unterabs. 2 ist die Durchführung eines Verfahrens vor der Einigungsstelle möglich bzw. erforderlich.“

b) In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In den Fällen des Abs. 10 Unterabs. 2 ist der oder die Vorsitzende von der Liste nach § 1 Abs. 4 Satz 2 zu bestellen.“

c) § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Einigungsstelle wird unverzüglich nach dem Eingang eines Entscheidungsantrages nach § 17 Abs. 8 oder Abs. 10 Unterabs. 2 tätig.“

d) In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Im Falle der Aufforderung nach § 17 Abs. 10 letzter Satz, ist der Einberufung die schriftliche Begründung des Widerspruchs beizufügen.“

e) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Einigungsstelle trifft ihre Entscheidung nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit durch Beschluss. Erfolgte eine Aufforderung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 17 Abs. 10, so entscheidet die Einigungsstelle nach mündlicher Beratung. In den Fällen der Anrufung der Einigungsstelle durch die Betriebsparteien hat sich die oder der Vorsitzende der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende nach einer weiteren Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.“

Inkrafttreten: 1. März 2012

4. **Anlage 15 a Praktikantenvertrag**

Der letzte Satz des § 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung“.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

St u t t g a r t, den 29. Februar 2012

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD**

Matthias B i t z m a n n  
(Vorsitzender)

**Nr. 71\* - Arbeitsrechtsregelungen zu  
den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Diakonischen  
Werkes der EKD.  
Vom 27. März 2012.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

**A. Erhöhung der Entgelte**

1. **Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern**

Die Grundentgelte gem. Anlage 2 und Anhang 1 zu Anlage 8a sowie die Tabellenwerte von Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a werden rückwirkend zum 1. März 2012 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern um 2,9 v. H. erhöht. Die Anlage 2 und 9 sowie der Anhang 1 und Anhang 2 zu Anlage 8a sind ebenso beigefügt wie die Anlagen 3 und 5.

Inkrafttreten: 1. März 2012

2. **Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Altenhilfe, ambulanten Dienste, Beratungsstellen, Einrichtungen der Rehabilitation und der Jugendhilfe**

Die Grundentgelte gem. Anlage 2 und Anhang 1 zu Anlage 8a sowie die Tabellenwerte von Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a werden zum 1. Mai 2012 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenhilfe, ambulanten Dienste, Beratungsstellen, Einrichtungen der Rehabilitation und der Jugendhilfe um 2,9 v. H. erhöht.

Die Anlage 2 und 9 sowie der Anhang 1 und Anhang 2 zu Anlage 8a sind ebenso beigefügt wie die Anlagen 3 und 5.

Inkrafttreten: 1. Mai 2012

3. **Entgelte für alle in den Ziffern 1 und 2 nicht erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Grundentgelte gem. Anlage 2 und Anhang 1 zu Anlage 8a sowie die Tabellenwerte von Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a werden zum 1. April 2012 für alle in den Ziffern 1 und 2 nicht erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 2,9 v. H. erhöht.

Die Anlage 2 und 9 sowie der Anhang 1 und Anhang 2 zu Anlage 8a sind ebenso beigefügt wie die Anlagen 3 und 5.

Inkrafttreten: 1. April 2012

4. **Anlage 10a Ausbildungsentgelte**

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten werden zum 1. April 2012 um 2,9 v. H. erhöht.

Die Anlage 10a ist beigefügt.

Inkrafttreten: 1. April 2012

5. **Die Anlage 3 wird aufgehoben.**

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

## 6. Entgelt AVR -Fassung Ost-

Durch Dienstvereinbarung kann die Entgelterhöhung bis zum 31. Dezember 2012 ausgesetzt werden. Eine Anrechnung auf das in § 17 Besondere Regelungen für die AVR -Fassung Ost- in Abs. 4 geregelte Gesamtvolumen von 6% erfolgt nicht.

Inkrafttreten: 1. März 2012

### B. Neue Stufensystematik

#### 1. Anlage 2 Entgelttabelle

Für die Entgeltgruppen 5 bis 13 wird eine weitere Stufe (Erfahrungsstufe 2) eingeführt:

Die Verweildauer in der Basisstufe der EG 2 bis 13 beträgt 48 Monate.

Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 beträgt in der EG 5 bis EG 13 48 Monate.

Das Entgelt in der neuen Erfahrungsstufe 2 beträgt 110% der Basisstufe.

Die Anlage 2 ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2012

#### 2. Anlage 5 Sonderstufenentgelte

In der Anlage 5 werden die Entgeltgruppen 5 bis 13 gestrichen. Die bisherigen Sonderstufen werden in die Erfahrungsstufen 2 überführt.

Die Anlage 5 ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2012

#### 3. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

Es wird in den Entgeltgruppen A1 bis A3 jeweils eine weitere Stufe angefügt. Das Entgelt in den zusätzlichen Stufen ist um 5 v.H. höher als in der nächstniedrigen Stufe. Die Verweildauer beträgt in der Stufe 1 je 24 Monate, in den anderen Stufen 48 Monate mit Ausnahme der Entgeltgruppe A1 Stufe 2 (wie bisher 36 Monate).

Der Anhang 1 zu Anlage 8a ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2012

### C. Sonstige Regelungen

#### 1. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

In § 14 Abs. 2 wird Buchst. c) wie folgt gefasst:  
„c) der Entgeltgruppe 3 und 4 in der Pflege und Betreuung, die vor dem 1. Oktober 2012 eingestellt worden sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 80 €; die nach dem 30. September 2012 eingestellt werden, eine monatliche Zulage in Höhe von 80 € nach einer Beschäftigungszeit von 96 Monaten.“

Inkrafttreten: 1. Oktober 2012

#### 2. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) In § 15 Abs. 1 AVR werden die Worte „und Erfahrungsstufe“ gestrichen und nach dem Wort „Basisstufe“ die Worte „Erfahrungsstufe 1 und Erfahrungsstufe 2“ eingefügt.

b) § 15 Abs. 4 AVR erhält folgende Fassung:  
"(4) Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennntnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. In den EG 5

bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2.“

c) In § 15 Abs. 6 Satz 1 AVR werden die Worte „Basis- und Erfahrungsstufe“ durch „jeweiligen Stufe“ ersetzt.

d) Die Überleitungsregelung zu § 15 AVR erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. September 2012 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Oktober 2012 fortbesteht und deren Verweildauer in der Basisstufe 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Oktober 2012 in die Erfahrungsstufe 1 eingereiht. Die in der Basisstufe zurückgelegten Zeiten werden nicht auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 angerechnet. Vor dem 1. Oktober 2012 zurückgelegte Zeiten in der bisherigen Erfahrungsstufe werden für die Verweildauer zur Erreichung der Erfahrungsstufe 2 ab dem 1. Juli 2007 zur Hälfte anerkannt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 5 bis EG 13, die sich in der Sonderstufe der Anlage 5 befinden, werden zum 1. Oktober 2012 in die Erfahrungsstufe 2 eingereiht.“

Inkrafttreten: 1. Oktober 2012

#### 3. § 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen

In Abs. 1 wird ein Satz 2 angefügt:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der eine Besitzstandzulage gemäß § 18 Abs. 5 erhält, erhält das Grundentgelt aus der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, in der er bzw. sie vor der Höhergruppierung eingereiht war.“

Inkrafttreten: 1. Oktober 2012

#### 4. § 18 Besitzstandsregelung

§ 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Besitzstandzulage nach Abs.2 und Abs. 3 reduziert sich bei einer Höhergruppierung um 50 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus der bisherigen Entgeltgruppe und dem Entgelt nach der Höhergruppierung. Die Besitzstandzulage nach Abs. 5 bleibt unberührt.“

Inkrafttreten 1. Oktober 2012

#### 5. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

§ 20a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält neben ihrem bzw. seinem Entgelt (§ 14 Abs. 1) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde ...

a) für Überstunden in den Entgeltgruppen

EG 1 bis EG 3 30 v. H.,

EG 4 bis EG 7 25 v. H.,

EG 8 20 v. H.,

EG 9 bis EG 13, EG A1 bis EG A3 15 v. H.,

b) für Arbeit an Sonntagen

EG 1 bis EG 3 30 v. H.,

EG 4 bis EG 13, EG A1 bis EG A3 25 v. H.,

- c) für Arbeit an
  - aa) Wochenfeiertagen sowie am 35 v. H., Ostersonntag und am Pfingstsonntag
  - bb) Wochenfeiertagen, die auf 50 v. H., einen Sonntag fallen
- d) – gestrichen –
- e) für Nacharbeit im Sinne des § 9e Abs. 4 15 v. H. des Stundenentgeltes
- f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr - 0,64 €“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**6. Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

In Anlage 8, Buchstabe A wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Überstundenentgeltes gemäß Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a AVR. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen, zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden erreicht werden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 AVR zu ermitteln.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**7. Anlage 14 Jahressonderzahlung**

Absatz 5 wird um einen Spiegelstrich ergänzt:  
 „- ohne die mit den jeweiligen Kosten-/Leistungsträgern verhandelten oder festgelegten Investitionskostenenerstattungen oder -vergütungen bis zu einer Höhe von 3% der Erträge.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**D. Erweiterung des Familienbegriffs**

**1. § 11 Dienstbefreiung**

- a) § 11 Abs. 1 Buchst. a) wird neu gefasst:  
 „Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin“
- b) § 11 Abs. 1 Buchst. b) wird neu gefasst:

„Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartner, der eingetragenen Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**2. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

a) § 26 Abs. 2 Buchst. b) wird neu gefasst:  
 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Tätigkeit ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder bei Dienstgebern, welche vergleichbare Vorschriften anwenden, im Beihilfefälle berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen darstellen.“

b) § 26 Abs. 3 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

„beim Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartner, der eingetragenen Lebenspartnerin oder beim Tod eines Kindes unter 18 Jahren jeweils eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 332,- €“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**3. § 26a Sterbegeld**

§ 26 a Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:  
 „die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann oder der überlebende eingetragene Lebenspartner bzw. die überlebende eingetragene Lebenspartnerin“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**4. § 40 Auszahlung des Übergangsgeldes**

§ 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an die Ehefrau bzw. den Ehemann, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, in einer Summe gezahlt.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

**5. § 41 Werkdienstwohnungen**

§ 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten der Ehefrau bzw. dem Ehemann, der eingetragene Lebenspartnerin bzw. dem eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, nach Maßgabe der im Bereich der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

St u t t g a r t, den 27. März 2012

**Arbeitsrechtliche Kommission  
 des Diakonischen Werkes der EKD**  
 Matthias B i t z m a n n  
 (Vorsitzender)

## Nr. 72\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 26. Juni 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

### 1. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft

- Absatz 5 Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- Es wird folgende Übergangsregelung angefügt:  
„Dienstvereinbarungen nach dem bis zum 30. Juni 2012 geltenden § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchst. a, die vor dem 31. Mai 2012 abgeschlossen worden sind und im Juni 2012 enden, können mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012 verlängert werden.  
Für die im Folgejahr fällige zweite Hälfte der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 Absatz 3 sind die Voraussetzungen am 31. Dezember 2012 maßgebend.“  
Inkrafttreten: 1. Juli 2012

### 2. § 3 Besondere Dienstpflichten

Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden die Absätze (5) und (6).

Der neue Absatz (4) lautet wie folgt:

„(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, haben auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.“  
Inkrafttreten: 1. Juli 2012

### 3. Bildschirmordnung

§ 3 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.  
Inkrafttreten: 1. Juli 2012

S t u t t g a r t, den 26. Juni 2012

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD**

Matthias B i t z m a n n  
(Vorsitzender)

## Nr. 73\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 17. September 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom

7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

### 1. § 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Es wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

(6a) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in Krankenhäusern erhält für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Überstundenentgelts gemäß Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a AVR. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Krankenhaus erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen, zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden erreicht werden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 AVR zu ermitteln.

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

### 2. Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Anlage 8, Buchstabe A Absatz 4a wird gestrichen.  
Inkrafttreten: 1. Januar 2013

S t u t t g a r t, den 17. September 2012

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD**  
Matthias B i t z m a n n  
(Vorsitzender)

## Nr. 74\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 18. Dezember 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011 folgende Änderungen:

### 1. § 9a Pausen und Ruhezeit

Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

(1a) Hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter länger als 60 Minuten ununterbrochen an einem Bildschirmgerät zu arbeiten (ständiger Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender regelmäßiger Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage),

wird nach Ablauf von jeweils 50 Minuten ununterbrochener Arbeit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Gelegenheit für eine fünf- bis zehnmütige Arbeitsunterbrechung gegeben. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

## 2. **Bildschirmordnung**

Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen (Bildschirmordnung) wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Berlin, 18. Dezember 2012

### **Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD**

Matthias B i t z m a n n  
(Vorsitzender)

## **Nr. 75\* - Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von den AVR für den Einrichtungsverbund Friedehorst. Vom 20. Februar 2013.**

### **Zu dem Einrichtungsverbund Friedehorst gehören:**

Stiftung Friedehorst, Friedehorst gemeinnützige GmbH, Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gemeinnützige GmbH, Dienste für Senioren und Pflege Friedehorst gemeinnützige GmbH, Neurologisches Rehabilitationszentrum Friedehorst gemeinnützige GmbH, Friedehorst Mobil gemeinnützige GmbH, Die Pflege gemeinnützige GmbH, Almatift gemeinnützige GmbH, Berufsförderungswerk Friedehorst gemeinnützige GmbH und die Reha Aktiv Friedehorst gemeinnützige GmbH

### **§ 1**

#### **Anwendung der AVR DW EKD**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Einrichtungsverbundes Friedehorst beschäftigt sind, erhalten zum 1. März 2013 einen Vertrag gemäß den AVR DW EKD, soweit sie nicht bereits einen AVR-Vertrag haben.

### **§ 2**

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

Zur Herstellung der Tariftreue, zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung der Insolvenz kann für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einrichtungsverbundes Friedehorst durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass das Entgelt eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin einheitlich um bis zu einem Gesamtvolu-

men in Höhe von 10 v.H. im Durchschnitt von 12 Monaten abgesenkt wird.

Eine Reduzierung der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 darf nicht zusätzlich zur Absenkung der Entgelte erfolgen.

Die Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung sind einzuschränken oder aufzuheben, soweit diese nicht mehr zur Überwindung der Notlage erforderlich sind. Das Verfahren ist in der Dienstvereinbarung zu regeln.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 2 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation des Einrichtungsverbundes Friedehorst darlegt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung die dafür erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die unmittelbare Unterrichtung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird, in dem laufend die Umsetzung des Sanierungskonzeptes beraten wird.

### **§ 4**

#### **Kündigungsschutz**

(1) Der Einrichtungsverbund Friedehorst ist verpflichtet, während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, diese sind Teil des Sanierungskonzeptes und die zuständige Mitarbeitervertretung stimmt den daraus folgenden betriebsbedingten Kündigungen uneingeschränkt zu (§ 41 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 MVG.EKD finden keine Anwendung). Den auf Grund solcher Kündigungen ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die nach § 2 in den letzten zwölf Beschäftigungsmonaten nicht gezahlten Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß Absatz 1 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB stattfindet.

### **§ 5**

#### **Laufzeit**

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung, die auf dieser Arbeitsrechtsregelung beruht, geht vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2015.

(2) Die Dienstvereinbarung ist nach Unterzeichnung der Geschäftsstelle der ARK DW EKD /den Vorsitzenden der ARK DW EKD zuzuleiten.

**§ 6****Abweichungsmöglichkeiten**

Bis zum 30. Juni 2017 ist die Nutzung der Möglichkeiten des § 17, der Anlage 14 und der Anlage 17 für den Einrichtungsverbund Friedehorst nur mit Genehmigung der Arbeitsrechtlichen Kommission möglich.

K a s s e I, den 20. Februar 2013

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes der EKD**

Andreas S c h n e i d e r  
(Vorsitzender)

**Zu Nr. 71\*****- Ausbildungsentgelte - Anlage 10a**

- gültig ab 1. April 2012 -

<b>I. Für die Berufe</b>	<b>Entgelt</b>	<b>Kinderzuschlag</b>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.565,97 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.565,97 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.565,97 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.334,02 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.334,02 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.334,02 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.334,02 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.275,24 €	68,00 €

der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers 1.275,24 € 68,00 €

der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten 1.275,24 € 68,00 €

der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters 1.275,24 € 68,00 €

**II. Auszubildende**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 713,71 €

im zweiten Ausbildungsjahr 766,19 €

im dritten Ausbildungsjahr 813,42 €

im vierten Ausbildungsjahr 881,65 €

Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung 154,79 €

bei gewährter Unterkunft 39,74 €

bei gewährter Verpflegung 115,05 €

**III. Im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr 839,66 €

im zweiten Ausbildungsjahr 902,64 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.007,60 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe 756,75 €

**Zu Nr. 71\* - Anlage 2 (2012)**

- gültig ab 1. März 2012\* /ab 1. Mai 2012\*\* /ab 1. April 2012\*\*\* bis 30. September 2012 -

Entgeltgruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1	-	0	1.484,63 €	24	1.558,86 €
2	-	0	1.702,90 €	48	1.788,05 €
3	1.820,89 €	6	1.916,73 €	48	2.012,57 €
4	1.960,88 €	12	2.064,08 €	48	2.167,28 €
5	2.136,66 €	24	2.249,12 €	72	2.361,58 €
6	2.218,75 €	24	2.335,53 €	72	2.452,31 €
7	2.453,47 €	24	2.582,60 €	72	2.711,73 €
8	2.700,81 €	24	2.842,96 €	72	2.985,11 €
9	2.951,32 €	24	3.106,65 €	72	3.261,98 €
10	3.354,44 €	24	3.530,99 €	72	3.707,54 €
11	3.809,14 €	24	4.009,62 €	72	4.210,10 €
12	4.013,33 €	24	4.224,56 €	72	4.435,79 €
13	4.535,40 €	24	4.774,10 €	72	5.012,81 €

Anlage 2 (2012)

\* für Krankenhäuser (SGB V)

\*\* für Einrichtungen der Altenhilfe, ambulante Dienste, Beratungsstellen, Einrichtungen der Rehabilitation und Jugendhilfe

\*\*\* für alle übrigen Beschäftigten

- gültig ab 1. Oktober 2012 -

Anlage 2 (2012)

Entgeltgruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe (1. Stufe)		Basisstufe (2. Stufe)		Erfahrungsstufe 1 (3. Stufe)		Erfahrungsstufe 2 (4. Stufe)
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.484,63 €	24	1.558,86 €	-	-
2	-	0	1.702,90 €	48	1.788,05 €	-	-
3	1.820,89 €	6	1.916,73 €	48	2.012,57 €	-	-
4	1.960,88 €	12	2.064,08 €	48	2.167,28 €	-	-
5	2.136,66 €	24	2.249,12 €	48	2.361,58 €	48	2.474,03 €
6	2.218,75 €	24	2.335,53 €	48	2.452,31 €	48	2.569,08 €
7	2.453,47 €	24	2.582,60 €	48	2.711,73 €	48	2.840,86 €
8	2.700,81 €	24	2.842,96 €	48	2.985,11 €	48	3.127,26 €
9	2.951,32 €	24	3.106,65 €	48	3.261,98 €	48	3.417,32 €
10	3.354,44 €	24	3.530,99 €	48	3.707,54 €	48	3.884,09 €
11	3.809,14 €	24	4.009,62 €	48	4.210,10 €	48	4.410,58 €
12	4.013,33 €	24	4.224,56 €	48	4.435,79 €	48	4.647,02 €
13	4.535,40 €	24	4.774,10 €	48	5.012,81 €	48	5.251,51 €

## Zu Nr. 71\* - Anlage 3 (2012) und Anlage 5 (2012)

### Anlage 3 (2012)

- gültig ab 01. März 2012\* / ab 01. Mai 2012\*\* / ab 01. April 2012\*\*\* bis 30. Juni 2012 \*\*\*\* -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1	-	0	1.484,63 €	24	1.558,86 €
2	-	0	1.702,90 €	48	1.788,05 €
3	1.820,89 €	6	1.854,44 €	48	1.950,27 €
4	1.893,79 €	12	1.997,00 €	48	2.100,20 €
5	2.063,57 €	24	2.176,02 €	72	2.288,48 €
6	2.142,85 €	24	2.259,63 €	72	2.376,40 €
7	2.369,54 €	24	2.498,67 €	72	2.627,80 €
8	2.608,42 €	24	2.750,56 €	72	2.892,71 €
9	2.850,35 €	24	3.005,68 €	72	3.161,02 €
10	3.239,68 €	24	3.416,23 €	72	3.592,78 €
11	3.678,83 €	24	3.879,31 €	72	4.079,79 €
12	3.876,03 €	24	4.087,26 €	72	4.298,49 €
13	4.380,24 €	24	4.618,94 €	72	4.857,65 €

\* für Krankenhäuser (SGB V)

\*\* für Einrichtungen der Altenhilfe, ambulante Dienste, Beratungsstellen, Einrichtungen der Rehabilitation und Jugendhilfe

\*\*\* für alle übrigen Beschäftigten

\*\*\*\* ab 01. Juli 2012 Anlage 2 (Anlage 3 entfällt)

### Anlage 5 (2012)

- gültig ab 01. März 2012\* / 01. Mai 2012\*\* / 01. April 2012\*\*\* -

Entgelt- gruppe	Sonderstufenentgelte				
	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.633,09 €
2	-	-	-	-	1.873,19 €
3	-	-	-	-	2.108,40 €
4	-	-	-	-	2.270,49 €
5	-	-	-	-	2.474,03 €
6	-	-	-	-	2.569,08 €
7	-	-	-	-	2.840,86 €
8	-	-	-	-	3.127,26 €
9	-	-	-	-	3.417,32 €
10	-	-	-	-	3.884,09 €
11	-	-	-	-	4.410,58 €
12	-	-	-	-	4.647,02 €
13	-	-	-	-	5.251,51 €

\* für Krankenhäuser (SGB V)

\*\* für Einrichtungen der Altenhilfe, ambulante Dienste, Beratungsstellen, Einrichtungen der Rehabilitation und Jugendhilfe

\*\*\* für alle übrigen Beschäftigten

**Zu Nr. 71\* - Anhang 1 zu Anlage 8a  
- gültig ab 1. März 2012 -**

Anhang 1 zu Anlage 8a

- gültig ab 01. März 2012 -

Entgelttabelle West (monatlich in Euro)									
Entgelt- gruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		Verweil- dauer (Monate)
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	
A 1	3.690,32 €	24	4.059,78 €	36	4.371,50 €	---	---	---	---
A 2	4.733,61 €	36	5.090,46 €	48	5.667,73 €	72	5.814,67 €	---	---
A 3	5.867,15 €	36	6.213,51 €	---	---	---	---	---	---

Hilfstabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 11

A 1	47.974,16 €	J	24	52.777,14 €	J	36	56.829,50 €	J	---	---
	3.997,85 €	M		4.398,10 €	M		4.735,79 €	M		
A 2	61.536,93 €	J	36	66.175,98 €	J	48	73.680,49 €	J	72	75.590,71 €
	5.128,08 €	M		5.514,67 €	M		6.140,04 €	M		6.299,23 €
A 3	76.272,95 €	J	36	80.775,63 €	J	---	---	---	---	---
	6.356,08 €	M		6.731,30 €	M					

**Zu Nr. 71\* - Anhang 1 zu Anlage 8a  
- gültig ab 1. Oktober 2012 -**

**Anhang 1 zu Anlage 8a**

- gültig ab 01. Oktober 2012 -

<b>Entgelttabelle West (monatlich in Euro)</b>										
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>		<b>2. Stufe</b>		<b>3. Stufe</b>		<b>4. Stufe</b>		<b>5. Stufe</b>	
	<b>Entgelt</b>	<b>Verweil- dauer (Monate)</b>								
<b>A 1</b>	<b>3.690,32 €</b>	24	<b>4.059,78 €</b>	36	<b>4.371,50 €</b>	48	<b>4.590,08 €</b>	---	---	---
<b>A 2</b>	<b>4.733,61 €</b>	24	<b>5.090,46 €</b>	48	<b>5.667,73 €</b>	48	<b>5.814,67 €</b>	48	<b>6.105,40 €</b>	---
<b>A 3</b>	<b>5.867,15 €</b>	24	<b>6.213,51 €</b>	48	<b>6.524,19 €</b>	---	---	---	---	---

Hilftabelle Jahresentgelte unter Einbeziehung der Jahressonderzahlung durch 12

A 1	47.974,16 €	J	24	52.777,14 €	J	36	56.829,50 €	J	48	59.670,98 €	---	---	---
	3.997,85 €	M		4.398,10 €	M		4.735,79 €	M		4.972,58 €			
A 2	61.536,93 €	J	24	66.175,98 €	J	48	73.680,49 €	J	48	75.590,71 €	J	79.370,25 €	J
	5.128,08 €	M		5.514,67 €	M		6.140,04 €	M		6.299,23 €	M	6.614,19 €	M
A 3	76.272,95 €	J	24	80.775,63 €	J	48	84.814,41 €	---	---	---	---	---	---
	6.356,08 €	M		6.731,30 €	M		7.067,87 €						

Zu Nr. 71\* - Anhang 2 zu Anlage 8a und Anlage 9

Anhang 2 zu Anlage 8a

- gültig ab 01. März 2012 -

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 20 / 15 v.H.	Überstunden-entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.
A 1	23,93 €	3,59 €	27,52 €	5,98 €	11,97 €	8,38 €
A 2	27,90 €	4,19 €	32,08 €	6,97 €	13,95 €	9,77 €
A 3	34,57 €	5,19 €	39,77 €	8,64 €	17,29 €	12,10 €

- Anlage 9

- gültig ab 01. März 2012\* / ab 01. Mai 2012\*\* / ab 01. April 2012\*\*\*

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 20 / 15 v.H.	Überstunden-entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.
1	8,36 €	2,51 €	10,87 €	2,51 €	4,18 €	2,93 €
2	9,62 €	2,89 €	12,51 €	2,89 €	4,82 €	3,36 €
3	10,87 €	3,26 €	14,13 €	3,26 €	5,43 €	3,80 €
4	11,71 €	2,93 €	14,64 €	2,93 €	5,86 €	4,11 €
5	12,86 €	3,21 €	16,07 €	3,21 €	6,43 €	4,51 €
6	13,35 €	3,33 €	16,69 €	3,33 €	6,68 €	4,67 €
7	14,79 €	3,69 €	18,48 €	3,69 €	7,40 €	5,18 €
8	16,32 €	3,26 €	19,58 €	4,09 €	8,17 €	5,71 €
9	17,84 €	2,68 €	20,52 €	4,47 €	8,92 €	6,25 €
10	20,31 €	3,05 €	23,36 €	5,08 €	10,16 €	7,11 €
11	23,08 €	3,47 €	26,55 €	5,77 €	11,55 €	8,08 €
12	24,33 €	3,65 €	27,98 €	6,09 €	12,16 €	8,51 €
13	27,52 €	4,13 €	31,64 €	6,88 €	13,76 €	9,63 €

\* für Krankenhäuser (SGB V)

\*\* für Einrichtungen der Altenhilfe, ambulante Dienste, Beratungsstellen, Einrichtungen der Rehabilitation und Jugendhilfe

\*\*\* für alle übrigen Beschäftigten

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### **Nr. 76\* - Feststellung der Außerkraftsetzung des Kirchenmusikgesetzes der EKV (KiMuG.EKV) und zugehöriger untergesetzlicher Normen im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen. Vom 20. März 2013.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387; ABl. EKD 2003 S. 133) wird für die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Grundordnung der UEK mit Wirkung zum 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig verlieren auch die zugehörigen untergesetzlichen Normen der UEK die Geltung für den Bereich der EKvW, namentlich die Richtlinie für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959 S. 207) und die Allgemeinen Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120).

H a n n o v e r, den 20. März 2013

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

#### **Nr. 77\* - Änderung der Ordnung der Evangelischen Forschungsakademie. Vom 20. März 2013.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) folgende Änderung der Ordnung der Evangelischen Forschungsakademie (EFA) vom 1. April 2009 (ABl. EKD S. 157):

1. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Ablauf der Amtszeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor oder mit Vollendung des 75. Lebensjahres.“
2. Die Änderung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. März 2013

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

**C. Aus den Gliedkirchen**

**Evangelische Landeskirche Anhalts**

**Nr. 78 - Kirchengesetz zur Zustimmung  
und Ausführung des  
Pfarrdienstgesetzes der EKD.  
Vom 22. November 2011.  
(ABl. 2012 Nr. 1 S. 7)**

**Art. 1**

**Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

**Art. 2**

**Ausführungsgesetz  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD  
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

**§ 1**

**(Zu § 4 PfdG.EKD)**

**Ordination**

Die Ordination wird von der oder dem jeweils zuständigen Kreisoberpfarrerinnen oder Kreisoberpfarrer vollzogen. Über die Zulassung zur Ordination entscheidet die Kirchenleitung.

**§ 2**

**(Zu § 9 Abs. 2 PfdG.EKD)**

**Berufung in den Entsendungsdienst**

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird Entsendungsdienst genannt.
- (2) In Abweichung von § 9 Abs. 1 PfdG.EKD kann in den Entsendungsdienst berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§ 3**

**(Zu § 9 und § 10 PfdG.EKD)**

**Vorbereitung der Entscheidung über die  
Anstellungsfähigkeit**

- (1) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Anstellungsfähigkeit auf Grundlage eines Votums der zuständigen Kreisoberpfarrerinnen oder des zuständigen Kreisoberpfarrers.
- (2) Das Votum soll dem Landeskirchenrat nach einer Dauer des Entsendungsdienstes von zweieinhalb Jahren vorgelegt werden.
- (3) Gegen das Votum der Kreisoberpfarrerinnen oder des Kreisoberpfarrers ist kein Rechtsbehelf gegeben.

**§ 4**

**(Zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)**

**Ende des Entsendungsdienstes**

Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von drei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Es wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Ist ein Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist eingeleitet, kann der Landeskirchenrat diese um längstens 6 Monate verlängern.

**§ 5**

**(Zu § 16 Abs. 1 PfdG.EKD)**

**Fortbildung in den ersten Amtsjahren**

Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit muss in der Regel auch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

**§ 6**

**(Zu § 16 Abs. 4 PfdG.EKD)**

**Verkürzter Vorbereitungsdienst**

Die Vorbereitung kann in begründeten Ausnahmefällen in einem verkürzten Vorbereitungsdienst erfolgen.

**§ 7**

**(Zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD)**

**Berufung ins Pfarrdienstverhältnis**

Das Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist die Vollendung des 45. Lebensjahres.

**§ 8**

**(Zu § 25, § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)**

**Befristete Übertragung einer Pfarrstelle**

- (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden.
- (2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerinnen oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.
- (3) Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich recht-

zeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 PfdG.EKD zu bemühen.

**§ 9**  
**(Zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)**  
**Übertragung eines Auftrags**

(1) Die Übertragung eines Auftrags ist nur zulässig, wenn eine Beschäftigung auf einer ordentlichen im Stellenplan ausgewiesenen Stelle nicht möglich ist.

(2) Die Übertragung des Auftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchenleitung. Der Finanzausschuss ist vor der Entscheidung der Kirchenleitung anzuhören.

**§ 10**  
**(Zu § 25 Abs. 4 PfdG.EKD)**  
**Übernahme von Vertretung**

Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb ihres Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer kann insbesondere auch im Fall einer Dienstunfähigkeit einen Auftrag zur Vertretung erteilen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem benachbarten Kirchenkreis im Einvernehmen mit der beteiligten Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer mit der Vertretung beauftragt werden.

**§ 11**  
**(Zu § 37 Abs. 2 PfdG.EKD)**  
**Sorge für Vertretung**

Für die Zeit einer Verhinderung an der Dienstausbung – außer im Krankheitsfall - haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine Vertretung zu sorgen.

**§ 12**  
**(Zu § 38 PfdG.EKD)**  
**Residenzpflicht und Dienstwohnung**

(1) Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen, und der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. Diese hören die Kirchengemeinde an, der die Dienstwohnung gehört.

(2) Für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zur Zuweisung, zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

**§ 13**  
**(Zu § 53 Abs. 4 PfdG.EKD)**  
**Erholungs- und Sonderurlaub**

(1) Den Anspruch auf Erholungsurlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(2) Nähere Regelungen zur Durchführung der Verordnung trifft der Landeskirchenrat.

(3) Bei der Erteilung von Sonderurlaub sind die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden.

**§ 14**  
**(Zu § 55 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)**  
**Fortbildung**

Nähere Bestimmungen zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer erlässt die Kirchenleitung.

**§ 15**  
**(Zu § 56 PfdG.EKD)**  
**Beurteilung**

Der Landeskirchenrat regelt den Gegenstand und das Verfahren bei Beurteilungen.

**§ 16**  
**(Zu § 61 und § 62 PfdG.EKD)**  
**Personalaktenordnung**

Der Landeskirchenrat kann nähere Regelungen zur Führung der Personalakten und zum Recht auf Einsichtnahme treffen.

**§ 17**  
**(Zu § 67 PfdG.EKD)**  
**Nebentätigkeiten**

Rechtsverordnungen zur Ausführung der §§ 63 bis 66 PfdG.EKD erlässt die Kirchenleitung.

**§ 18**  
**(Zu § 68 PfdG.EKD)**

**Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar**

(1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar, unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses, ist zulässig.

(2) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Eheleuten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(3) Soweit einer der Eheleute Elternzeit beantragt, kann mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates zwischen dem Landeskirchenrat und dem nicht beurlaubten Pfarrer oder der nicht beurlaubten Pfarrerinnen vereinbart werden, dass während der Elternzeit vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht.

(4) Endet das Dienstverhältnis eines Ehepartners oder dessen Dienst in der Kirchengemeinde oder tritt er in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehepartners auf dessen Antrag im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindegemeinderäten und der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Erfordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle und ist der andere Ehepartner nicht zur Übernahme eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses bereit oder in der Lage, kann er,

wenn ihm nicht eine andere Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst übertragen wird, in den Wartestand versetzt werden.

(5) Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder stellt einer der Ehepartner einen Antrag auf Scheidung, erlischt der Auftrag für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle. Die Pfarrerin und der Pfarrer sind zu beurlauben. Die Feststellung darüber trifft der Landeskirchenrat. Wenn es nach der Situation in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung, die zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, und des weiteren Verhaltens der Eheleute ausreichend und im Verhältnis zu beiden Pfarrern gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung und die Versetzung in den Wartestand auf einen der beiden Ehepartner beschränkt werden. Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(6) Treten Umstände auf, die die Versetzung eines Ehepartners aus der Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand, seine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass der Dienst in der Kirchengemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann der Landeskirchenrat nach Anhörung des Gemeindegemeinderates das Ruhen des Auftrages für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner anordnen. Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen den betroffenen Ehepartner eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, kann der andere Ehepartner in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen den weiteren Dienst des anderen Ehepartners in derselben Kirchengemeinde, gilt Absatz 4.

(7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

**§ 19**  
**(Zu § 69 und § 71 PfdG.EKD)**  
**Teildienst**

Der Teildienst kann im Einzelfall befristet werden. Die Entscheidung über eine Befristung soll im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einschränkung des Dienstumfangs getroffen werden.

**§ 20**  
**(Zu § 75 Abs. 1 PfdG.EKD)**  
**Stelle und Auftrag bei Beurlaubung**

Stelle und Auftrag können bei Beurlaubungen bis zu einem Jahr belassen werden.

**§ 21**  
**(Zu § 93 PfdG.EKD) Urkunde**

(1) Über die Versetzung in den Ruhestand wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Im Übrigen sind über folgende rechtlich wesentliche Ereignisse Urkunden auszustellen:

- Ordination (§ 4 Abs. 5 PfdG.EKD)
- Berufung in Entsendungsdienst (§ 10 Abs. 2 PfdG.EKD)
- Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 20 Abs. 2 PfdG.EKD)
- Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
- Übertragung der Pfarrstelle
- Übernahme in den Vorbereitungsdienst

**§ 22**  
**(Zu § 104 PfdG.EKD)**  
**Beschwerde beim Präses**

(1) Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeskirchenrates oder der Kirchenleitung kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, schriftlich beim Präses der Landessynode eingereicht werden. Der Ältestenrat nimmt dazu Stellung und leitet seinen Beschluss den Beteiligten zu, unter gleichzeitiger Empfehlung des weiteren Entscheidungsverfahrens.

(2) Die Beschwerde hat hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht im Einzelfall durch den Landeskirchenrat oder, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kirchenleitung richtet, durch diese etwas anderes bestimmt wird.

**§ 23**  
**(Zu § 107 PfdG.EKD)**  
**Pfarrvertretung**

Die Mitwirkungsrechte der Pfarrvertretung nach dem Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ABl. 1999, Bd.2, S. 39) bleiben unberührt.

**§ 24**  
**(Zu §§ 2 Abs. 1, 25 Abs. 2, 115 Satz 1 PfdG.EKD)**  
**Dienstherrnfähigkeit und allgemeine Zuständigkeit**

Dienstherr der Pfarrfrauen und Pfarrer ist die evangelische Landeskirche Anhalts. Zuständige oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

**§ 25**  
**(Zu § 115 Satz 2 PfdG.EKD)**  
**Besondere Zuständigkeitsregelungen**

1. Der Landeskirchenrat hat die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer vor folgenden Entscheidungen zu hören:

- a) bei der vorübergehenden Übertragung einer vakanten Pfarrstelle und der Übertragung von übergemeindlichen Aufgaben (§ 25 Abs. 4 PfdG. EKD),
  - b) bei der Genehmigung der Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Dritte (§ 38 Abs. 3 PfdG. EKD); die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer hört zuvor die Kirchengemeinde an, der die Dienstwohnung gehört,
  - c) bei der Veranlassung einer Ersatzvornahme (§ 59 PfdG.EKD) oder der vorläufigen Untersagung der Dienstausbübung (§ 60 PfdG. EKD). Bei Gefahr in Verzug kann auch die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer die Dienstausbübung vorläufig untersagen,
  - d) bei der Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 Abs. 1 PfdG. EKD),
  - e) bei der Untersagung von anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (§ 66 Abs. 4 PfdG.EKD).
2. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht in folgenden Fällen gegenüber der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und dem Landeskirchenrat:
- a) bei Anzeige der Absicht sich um eine Mandat zu bewerben sowie der Mitteilung über den Ausgang und die Annahme der Wahl (§ 35 Abs. 1 PfdG.EKD); die nötige Feststellungen zu den Rechtsfolgen der Beurlaubung trifft der Landeskirchenrat,
  - b) bei der Mitteilung der Erreichbarkeit (§ 37 Abs. 1 PfdG.EKD),
  - c) bei Hinderungen der Erreichbarkeit einschließlich Krankheit (§ 37 Abs. 2 PfdG. EKD),
  - d) bei beabsichtigten Veränderungen des Personenstandes und anderen wesentlichen Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse (§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD).
3. Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer erteilen die Genehmigung über die Annahme von Zuwendungen in besonders begründeten Fällen (§ 32 Abs. 3 PfdG.EKD). Ihnen sind anzeigepflichtige Nebentätigkeiten anzuzeigen (§ 66 Abs. 2 PfdG.EKD); neben dem Landeskirchenrat sind sie berechtigt, Auskünfte über eine Nebentätigkeit zu verlangen (§ 66 Abs. 3 PfdG.EKD).
4. Über eine Versetzung im Besonderen kirchlichen Interesse (§ 79 Abs. 2 Satz 2 PfdG.EKD) beschließt die Kirchenleitung. Sie beschließt ferner über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Person des Ehepartners und entscheidet in Zweifelsfällen, ob das Merkmal einer christlichen Kirche gegeben ist (§ 39 Abs. 2 PfdG.EKD).

### Art. 3

#### Weitere Regelungen

#### § 1 (Zur Pfarrdienstwohnungsverordnung)

##### Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten, die nach der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998, zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 575), der Anstellungskörperschaft zukommen, nimmt die Kirchengemeinde wahr, der die betreffende Dienstwohnung gehört. Die Zuweisung der Dienstwohnung (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 11 PfdWVO) erfolgt durch den Landeskirchenrat in der Regel im Zusammenhang mit der Übertragung der Pfarrstelle.

(2) Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§ 6 Abs. 2 PfdWVO) und die Verringerung des Umfangs einer Dienstwohnung (§ 3 Abs. 2 PfdWVO) bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

#### § 2 (Zur Umzugskostenverordnung)

##### Zuständigkeiten

Die Leistungen nach der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 1. Juli 1998, zuletzt geändert durch VO zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD 2001, S. 379) trägt die Landeskirche. Anträge auf Erstattung der Umzugskosten sind an den Landeskirchenrat zu richten.

### Art. 4

#### Inkrafttreten

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes treten am 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10.12.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.2004 (ABl. 2004 Bd. 1, S. 4), außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

#### Evangelische Landeskirche Anhalts Der Landeskirchenrat

Joachim L i e b i g  
Kirchenpräsident

**Nr. 79 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der EKD über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der EKD (MVG-AG Anhalt).  
Vom 21. November 2011.  
(ABl. 2012 Nr. 1 S. 12)**

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MVG-AG Anhalt) vom 17. November 2009 (ABl. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Kirchengesetzes werden die Worte „und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „gilt“ werden die Worte „nach Maßgabe des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MAVG) vom 5. Juni 1993 und den Folgenden Bestimmungen“ gestrichen
  - b) Der so geänderte Wortlaut wird zum Absatz 1.
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Für sie gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 01.12.1998 (ABl. 1999, S.39).“
3. In der Überschrift des § 2 wird die Angabe „§ 3 MAVG“ gestrichen.
4. In § 6 werden die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ durch „der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
5. § 7 wird gestrichen.

**§ 2**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat**  
Joachim L i e b i g  
Kirchenpräsident

**Nr. 80 - Kirchengesetz zur Regelung des Verfahrens nach § 60 Abs. 7 Kirchenverfassung.  
Vom 22. November 2011.  
(ABl. 2012 Nr. 1 S. 12)**

In das Kirchengesetz zur Wahl des Landeskirchenrates wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12**

(1) Findet eine Abwahl eines Mitgliedes des Landeskirchenrates gem. § 60 Absatz 7 der Kirchenverfassung statt, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Landeskirchenrates muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Synode dem Präsidium zugegangen sein; er ist an das Synodalbüro im Landeskirchenamt zu richten. Der Antrag muss von 10 Synodalen unterschrieben und begründet sein. Das Präsidium der Synode leitet den Antrag als ordentliche Synodaldrucksache unverzüglich an alle Synodale weiter.

(3) Der Antrag ist in die Tagesordnung der Synode aufzunehmen. Hat der Antrag Erfolg, ist das Verfahren nach § 3 einzuleiten.

(4) Das abberufene Mitglied verliert seine Funktion im Landeskirchenrat und in der Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung.

(5) Das Dienstverhältnis abberufener Mitglieder besteht nach der Abberufung fort. Sie sind im Rahmen der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Regelungen weiter zu beschäftigen.

(6) Abberufene theologische Mitglieder können insbesondere nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz.EKD versetzt werden. Sie erhalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre ordentliche Amtszeit ausgelaufen wäre, die bisherigen Dienstbezüge. Abberufene nichttheologische Mitglieder können insbesondere nach § 58 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz.EKD versetzt werden.“

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat**  
Joachim L i e b i g  
Kirchenpräsident

**Nr. 81 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrern und Pfarrerinnen.  
Vom 13. November 2012.  
(ABl. 2012 Nr. 2 S. 20)**

**§ 1**

§ 13 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrern und Pfar-



**Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland**

**Nr. 84 - Entscheidung der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV - in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012. Vom 15. März 2013. (KABl. S. 138)**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV - in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235). Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

K i e l, 15. März 2013

**Präsidium der Landessynode**  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

**Nr. 85 - Entscheidung der Landessynode über das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG). Vom 15. März 2013. (KABl. S. 138)**

Die Landessynode hat am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202).

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

K i e l, 15. März 2013

**Präsidium der Landessynode**  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

**Nr. 86 - Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012. Vom 15. März 2013. (KABl. S. 139)**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 23. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012 (KABl. S. 234).

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

K i e l, 15. März 2013

**Präsidium der Landessynode**  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

**Nr. 87 - Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012. Vom 15. März 2013. (KABl. S. 139)**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

I. Die Landessynode ändert die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) in folgender Weise:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Artikel 1“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
  - b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das“ gestrichen.
  - c) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt

und nach Nummer 8 eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„9. drei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3, 6, 7 und 8“ durch die Angabe „Nummer 3, 6, 7, 8 und 9“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Artikel 2“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das“ gestrichen.
- c) Die §§ 1 bis 4 werden §§ 8 bis 11.
- d) § 5 wird § 12 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Universität lehrt“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).“ angefügt.
- e) Die §§ 6 und 7 werden §§ 13 und 14.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Artikel 3“ wird durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die“ gestrichen.
- c) § 1 wird § 15.
- d) § 2 wird § 16 und in Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) §§ 3 und 4 werden §§ 17 und 18.
- f) § 5 wird § 19 und es werden die Wörter „evaluiert die“ durch die Wörter „sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der“ ersetzt und die Wörter „alle zwei Jahre“ gestrichen.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Artikel 4“ wird durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.
- b) Der Überschrift „Inkrafttreten“ wird die Angabe „§ 20“ vorangestellt.

Im Übrigen bestätigt die Landessynode die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung.

**II.** Die Landessynode beschließt, die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) aufgrund des vorstehenden Beschlusses in der Fassung vom 22. Februar 2013 neu bekannt zu machen.

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

K i e l, 15. März 2013

**Präsidium der Landessynode**  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

## **Nr. 88 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 7. März 2013. (KABl. S. 144)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

In Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird ein neuer § 31a eingefügt:

#### **„§ 31a**

Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein

(1) Scheidet der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein aus diesem Amt aus, nimmt der amtierende Bevollmächtigte des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein dessen Aufgaben nach Artikel 98 der Verfassung bis zum Amtsantritt einer neuen Bischöfin bzw. eines neuen Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein als Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein wahr.

(2) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 untersteht der Dienstaufsicht des Landesbischofes. Er wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel nach Artikel 98 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 vertreten.

(3) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung nach § 26 mit Stimmrecht teil. Artikel 91 Absatz 3 der Verfassung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen des Bischofsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 hat seinen Sitz in Schleswig.

(6) Die Besoldung des Bischofsvertreters nach Absatz 1 entspricht der Besoldung des amtierenden Bevollmächtigten des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 23. Februar 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 7. März 2013

**Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung**  
Gerhard Ulrich  
Bischof

**Nr. 89 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 5. März 2013. (KABl. S. 144)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2012 (KABl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Einführungsgesetz – EGVerf)“.
2. Teil 5 Abschnitt 2 § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anteil der Hauptbereiche

Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 55 bis 60 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.“

3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtssausschusses, sofern die Landessynode nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung diesen gebildet hat.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Das vorstehende, von der Synode am 23. Februar 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 5. März 2013

**Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung**

Gerhard Ulrich

Bischof

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**Nr. 90 - Pfingsten 2013. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.**

*Da er nun durch die rechte Hand Gottes erhöht ist und empfangen hat den verheißenen Heiligen Geist vom Vater, hat er diesen ausgegossen, wie ihr hier seht und hört.*

*Apostelgeschichte 2,33*

Wir haben das Osterfest mit Freude gefeiert. Wir haben der Himmelfahrt Jesu gedacht, als er von seinen Jüngern und allen, die er liebte und die ihn liebten, Abschied nahm. Heute feiern wir das Pfingstfest, der Tag an dem Gott der Welt ein unbezahlbares Geschenk gegeben hat, das Geschenk des Heiligen Geistes. Durch die Kraft seines Geistes sind wir aufgerufen, wieder zu Gott umzukehren, uns Jesus mit Freude hinzugeben und all unseren Brüdern und Schwestern zu dienen, die die frohe Botschaft von der Liebe Jesu für sie noch nicht kennen.

Bereits lange vor der Geburt Jesu feierte das Volk Israel ein Fest, von dem unser heutiges Pfingsten seinen Namen hat. An Pfingsten dankten die Israeliten für die Ernte und brachten Erstfrüchte als Opfergabe dar. Sie besannen sich darauf, wie sie von Gott aus der Sklaverei in Ägypten befreit worden waren und die Zehn Gebote empfangen hatten. Im Deuteronomium heißt es: „Denke daran, dass du Knecht in Ägypten gewesen bist“ (5. Mose 16,12).

Seitdem die Israeliten zum ersten Mal als Andenken an die Rettungshandlung Gottes an seinem Volk das Pfingstfest feierten ist viel Zeit verstrichen. Für uns hat Pfingsten heute eine andere Bedeutung. Wir brauchen Gott keine Erstfrüchte mehr als Opfergabe zu spenden. Es ist vielmehr Gott, der uns beschenkt mit der Gabe des Heiligen Geistes und so das Feuer der unendlichen göttlichen Liebe wieder entzündet, die sich im Tod und in der Auferstehung Jesus Christus zur Erlösung der ganzen Welt offenbart.

Unser Vorsitzender aus der Region Pazifik hat uns erzählt, wie die Kraft des Pfingstgeistes in der Pazifischen Kirchenkonferenz (PCC) gewirkt hat. In den letzten Jahren wurde die Region durch zahlreiche finanzielle und spirituelle Herausforderungen bedrängt. Inmitten dieser Schwierigkeiten hat der Pfingstgeist jedoch eine Erneuerung bewirkt; er hat die ökumenische Flamme und die Begeisterung für Einheit und Solidarität in den Gemeinden neu entfacht. Gemeinsam üben Kirchenverantwortliche, Geistliche, Laien, Männer, Frauen und Jugendliche mit Demut erfüllte Selbstlosigkeit und beten in den Worten des Propheten Micha: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott“ (Micha 6,8). Das war das Thema der letzten Vollversammlung der Pazifischen Kirchenkonferenz. Auch jetzt noch, nach fünfzigjährigem Bestehen, hat das Boot der PCC den Wind des Pfingstgeistes in den Segeln und dadurch die Kraft, seine Missionsfahrt über den Pazifischen Ozean und darüber hinaus fortzusetzen.

zen und von Gottes unermesslicher Liebe für die Welt ein Zeugnis abzulegen. Wir freuen uns sehr über dieses Zeugnis vom Wirken des Geistes Gottes in der heutigen Welt. In diesem Jahr der ökumenischen Versammlungen beten wir dafür, dass auch die regionalen Versammlungen in Lateinamerika, Afrika und Europa von diesem Geist erfüllt sein mögen.

Christen aus allen Regionen der Welt werden zur nächsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen nach Busan reisen und gemeinsam beten: „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden.“ Möge jede/r Einzelne von uns sich öffnen und die Gabe des Heiligen Geistes empfangen, so dass wir befähigt werden, uns gemeinsam für Gerechtigkeit in dieser leiderfüllten und doch so schönen Welt Gottes einzusetzen, die Schöpfung zu bewahren und Frieden zu stiften, wo immer Gewalt oder Krieg herrschen. Mögen wir als Kirche die Pfingstzeit dazu nutzen, gemeinsam für den Frieden zu beten, den unsere Welt so dringend braucht. Lasst uns dafür beten, dass der Heilige Geist von Pfingsten die Herzen aller verwandeln möge, die in Busan zusammen kommen werden.

*Herr, gieße deinen Heiligen Geist aus über uns,  
so wie du deinen Geist gegossen hast auf die ersten  
Jünger in Jerusalem;*

*Heilige uns und gib uns die Kraft, wie du sie ihnen  
gegeben hast.*

*Lass uns vom Wind deines Geistes getragen werden  
und gib uns den Mut, deine Liebe zu verkünden und  
deinem Willen zu folgen.*

*Mach, dass deine Wirklichkeit uns auf unserer tägli-  
chen Reise begleite,  
und inspiriere die Gedanken und Beschlüsse unserer  
Vollversammlung in Busan.*

*Führe uns mit der Kraft deines Geistes zu Gerechtig-  
keit und Frieden.*

*Ehre sei Gott, dem Vater, Gott, dem Sohn und Gott,  
dem Heiligen Geist von nun an, bis in Ewigkeit.*

Amen.

**Erzbischof Dr. Anastasios  
von Tirana und ganz Albanien,**  
Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien

**John Taroanui Doom,**  
Evangelische Kirche von Maōhi  
(Französisch-Polynesien)

**Pfarrer Dr. Simon Dossou,**  
Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin

**Pfarrer Dr. Soritua Nababan,**  
Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (Indonesien)

**Pfarrer Dr. Ofelia Ortega,**  
Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

**Patriarch Abune Paulos,**  
Äthiopischen Orthodoxen Tewahedo Kirche

**Pfarrer Dr. Bernice Powell Jackson,**  
Vereinigte Kirche Christi (USA)

**Dr. Mary Tanner,**  
Kirche von England

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.lareconciliacion.cl](http://www.lareconciliacion.cl)

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

**Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder;
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern;
- Bereitschaft Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt;
- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner /Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2040** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen KRin Friederike Deeg (Tel. 0511 /27 96-224, Email: [friederike.deeg@ekd.de](mailto:friederike.deeg@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. September 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## Günstig + individuell: der aktuelle Mobilfunk- Kirchenvertrag KI001 V3

Der Mobilfunk-Kirchenvertrag KI001 V3 bietet günstige Tarife und besondere Leistungen für kirchliche Einrichtungen. Das eröffnet Ihnen viele Möglichkeiten im leistungsstarken Mobilfunknetz der Deutschen Telekom, z.B.:

- Rabatte auf Sprachtarife, Datentarife sowie auf iPhone-Tarife
- Rabatte auf Endgeräte
- kostenlose Mobiltelefonie zu anderen RV-Teilnehmern
- Freiminuten oder Flatrate für Mobilfunk- und Festnetz

Besonders interessant: die **Business Flex Tarife** - das Baukastensystem kann individuell nach Ihren Bedürfnissen zusammengestellt und **flexibel** geändert werden, wenn Ihre Anforderungen wechseln.

Informieren Sie sich im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder beim HKD-Kundenservice!

Übrigens: Für kirchliche Mitarbeiter bietet der Rahmenvertrag HE 135 ebenfalls Preisvorteile.

Stand: Mai 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

### Highlights der Business Flex Tarife:

60 Freiminuten ins deutsche Festnetz, dann 3 Ct./Min.

1-Sek.-Taktung kostenfrei

5 MB Datenvolumen kostenfrei

Sprach-Flatrates und Datenvolumen nach Wunsch dazubuchbar

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [mobilfunk@hkd.de](mailto:mobilfunk@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover